

HEIKO STEUER

Archäologie und Geschichte

Die Suche nach gemeinsam geltenden Benennungen für
gesellschaftliche Strukturen im Frühmittelalter

Archäologie und Geschichte

Die Suche nach gemeinsam geltenden Benennungen für gesellschaftliche Strukturen im Frühmittelalter¹

Heiko Steuer

Vorbemerkung

In einem kurzen Beitrag ist es nicht möglich und sinnvoll, auf die weit gespannte Diskussion zur Entstehung von Adel, Grundherrschaft und Eigenkirchenwesen einzugehen oder diese Debatte nachzuzeichnen. Von Bedeutung ist schon die Antwort auf die Frage, ob Grundherrschaft – ein Begriff der neuzeitlichen historischen Forschung und seit dem 16. Jahrhundert belegt² – Wurzeln in der Antike hat und ob das Latifundienwesen oder die Villenwirtschaft im Sinne einer Gutsherrschaft in den ehemaligen römischen Provinzen gewisse kontinuierliche Entwicklungen von der Spätantike bis in karolingische Zeit erkennen lassen. Ein Unterschied zwischen den römischen Provinzen westlich des Rheins, Kernräumen des Merowingerreichs, und den Siedelräumen von Alemannen, Bajuwaren und Thüringern östlich des Rheins wird es geben, da hier weitgehend keine Kontinuität der Besiedlung bestanden hat und die Landnahme und -aufteilung erst im 5./6. Jahrhundert erfolgt ist.

Im Folgenden soll es nur darum gehen zu prüfen, ob im weiten Bereich der ‚Reihengräberzivilisation‘, also im östlichen Merowingerreich und den angegliederten Stammesgebieten im archäologischen Quellenbestand gesellschaftliche Strukturen, wie Adel, Grundherrschaft mit Streubesitz, Kirchenbau und Eigenkirchenwesen, sich zeitgleich oder gar eher nachweisen lassen als das die schriftliche Überlieferung belegt, die zwar für die ehemaligen römischen Provinzen, aber weniger für die Gebiete der großen Stämme weiter im Osten Aussagen bietet. Es geht darum, ob bei derartigen Fragen ausschließlich Antworten anhand der schriftlich überlieferten Daten zu akzeptieren sind oder ob archäologische Quellen davon unabhängig andere Fakten bieten können, die auch chronologisch anders einzuordnen sind. Mein Blick geht also von der Archäologie aus, was sicherlich mit sich bringt, dass mir die Diskussion in der Geschichtswissenschaft nicht immer korrekt und auf

¹ In Anlehnung an Reinhard WENSKUS, Über die Möglichkeit eines allgemeinen interdisziplinären Germanenbegriffs, in: Germanenprobleme in heutiger Sicht, hg. von Heinrich BECK (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 1), Berlin/New York 1999, S. 1–21.

² Thomas ZOTZ, Die Entwicklung der Grundherrschaft bei den Alamannen, in: Die Alamannen und das Christentum, hg. von Sönke LORENZ, Barbara SCHOLKMANN u. a. (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts 71), Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 153–166, hier S. 151.

dem heutigen Stand bekannt ist. Doch geht es um die prinzipielle Frage der Gewichtung unterschiedlicher Quellen, so die der Archäologie und die der Geschichtswissenschaft.

Die Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen

Die Geschichtswissenschaft akzeptiert erst dann ein Phänomen, ob abstrakt rechtlicher Art oder als reale Erscheinung, wenn dazu die entsprechende Schriftüberlieferung als Beweis vorliegt. Ich frage somit nach der ältesten schriftlich dokumentierten Überlieferung zum Adel, zur Grundherrschaft, zum Kirchenbau und dem Eigenkirchenwesen, Erscheinungen, die miteinander zusammenhängen. Anschließend blicke ich auf die realen Befunde der archäologischen Überlieferung. Im Vergleich zeigt sich, dass im archäologischen Befund derartige gesellschaftliche Erscheinungsformen tatsächlich früher vorhanden zu sein scheinen als gleichartige Befunde in der Schriftüberlieferung auftauchen.³

Löst man sich vom Diktat der Schriftquellen,⁴ dann braucht man mit Hilfe der Archäologie nicht nur die Illustration zur historischen Überlieferung zu finden, sondern man dreht den Spieß um und folgert aus dem archäologischen Befund, dass erst später beschriebene gesellschaftliche Erscheinungen schon vorher ausgebildet gewesen sein können, was erlaubt, diese jüngeren Bezeichnungen in die Vergangenheit zu übertragen. Das erscheint mir zumal deshalb gestattet, weil – wie gesagt – ‚Grundherrschaft‘ ein moderner wissenschaftlicher Kunstbegriff ist, mit dem man Formen der Landnutzung und -herrschaft beschreiben wollte, die zwar mit mehreren Facetten, aber nicht so eindeutig in den Quellen geschildert werden, wie das in Lexikon-Artikeln oftmals zusammengefasst wird.

Man hat sich zu vergewissern, dass drei verschiedene Ebenen der Argumentation zu berücksichtigen sind. Da ist erstens die tatsächliche einstige reale Existenz von Sachen und gesellschaftlichen Strukturen. Diese hinterlässt entweder keinerlei Spuren oder nur archäologisch fassbare Hinweise oder nur Nennungen in der schriftlichen Überlieferung oder ist aber im günstigen Falle gar über beide methodischen Zugänge rekonstruierbar. Daraus folgt, dass der einstige Beginn und die Dauer solcher Realitäten auch unterschiedlich erkennbar werden können. Abbilder

³ Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass Archäologie und Geschichte beides historische Wissenschaften sind, die nur in der Regel mit unterschiedlicher Fragestellung anhand andersartiger Quellen auch verschiedenartige Antworten finden.

⁴ Barbara SCHOLKMAN, Die Tyrannei der Schriftquellen? Überlegungen zum Verhältnis materieller und schriftlicher Überlieferung in der Mittelalterarchäologie, in: Zwischen Erklären und Verstehen? Beiträge zu den erkenntnistheoretischen Grundlagen archäologischer Interpretation, hg. von Marlies HEINZ, Manfred K. H. EGGERT und Ulrich VERT (Tübinger Archäologische Taschenbücher 2), Tübingen 2003, S. 239–257; Sören FROMMER, Historische Archäologie. Ein Versuch der methodologischen Grundlegung der Archäologie als Geisteswissenschaft (Tübinger Forschungen zur historischen Archäologie 2), Büchenbach 2007, S. 116–120.

dieser Existenz können somit entweder überhaupt nicht, oder insgesamt wesentlich später als ihre Entstehung in der Schriftüberlieferung oder zuerst in der archäologischen und dann erst in der schriftlichen Überlieferung (oder umgekehrt) erscheinen. Für den Archäologen ist es ein bekanntes Faktum, dass zum Beispiel bestimmte Grabsitten oder Kunstformen, sogar komplette Kulturfazies plötzlich im Quellenbestand vorhanden sind, und es selten gelingt, die vorausgehende Entwicklung zu erkennen.

Betrachtet seien also im Folgenden Begriffe, Bezeichnungen oder Benennungen wie beispielsweise für die ältere Diskussion Stadt und Dorf und nun für die laufende Debatte Adel, Grundherrschaft, Christianisierung, Kirchenbau und Eigenkirchenwesen vor allem im südwestdeutschen Raum.⁵ Bezeichnend ist, dass sowohl Historiker als auch Archäologen unterschiedliche Meinungen zu diesen Themen haben, die manchmal innerhalb auch neuerer Tagungspublikationen ohne Vermittlung nebeneinander stehen. Darauf wird im Folgenden aufmerksam gemacht.

Stadt

Eine wissenschaftliche Situation, wie einleitend geschildert, beherrschte als Kontroverse die Diskussion um die Entstehung der europäischen Stadt im Mittelalter. Die seit Max Weber und dann seit Edith Ennen laufende Debatte, was eigentlich eine Stadt ausmacht, hat in der Mitte und der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von archäologischer Seite eine neue Lösung gebracht. Während zuvor von der Stadt im Rechtssinne erst mit dem Nachweis von rechtlichen Strukturen im 11./12. Jahrhundert (oder noch später) gesprochen wurde, haben Ausgrabungen gezeigt, dass Siedlungen städtischen Charakters mit Handwerk und Handel, Fernbeziehungen und Bevölkerungskonzentration sowie aufwendigen Infrastruktureinrichtungen, also mit all jenen Kriterien, über die ‚Stadt‘ definiert wird, schon wesentlich früher, seit dem 7./8. Jahrhundert, existiert haben. Es folgte einige Zeit des müßigen Streits, ob die im realen Fundbild und in der topographischen Struktur wie ‚städtische Formen‘ erscheinenden Befunde nur (!) als ‚Vor- oder Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter‘⁶ bezeichnet werden dürfen, da sie noch keine eigentliche ‚Stadt im Rechtssinne‘ spiegeln konnten – denn Stadtrechte waren für diese Frühzeit noch nicht überliefert –, oder ob doch von Städten gesprochen werden kann.⁷

Wenn real städtische Infrastrukturen, wie Straßensysteme, Parzellengefüge, Marktplätze, Hafenanlagen oder Bauten mit zentralen Funktionen, nicht nur Kir-

⁵ In Anlehnung an: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1972 ff. (Studienausgabe Stuttgart 2004).

⁶ Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Teil I und II., hg. von Herbert JANKEHN u. a. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philosophisch-Historische Klasse, Dritte Folge, Nr. 83 und Nr. 84), Göttingen 1975.

⁷ Heiko STEUER, Stadt B. Kulturgeschichtlich, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 29, Berlin/New York 2005, S. 449–472.

chen, archäologisch erschlossen werden können, dann erscheint es nur wie ein Zufall, dass dazu die schriftliche Überlieferung fehlt.

Dorf

Joachim Henning⁸ weist auf einen weiteren Widerspruch zwischen Aussagen der Archäologie und der Geschichtswissenschaft hin. Die Geschichtswissenschaft meine, dass wirkliche Dörfer in Europa erst in der Zeit der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, also im 8./9. Jahrhundert entstanden seien, eine These, die einen festen Platz in Darstellungen zur Geschichte der frühmittelalterlichen Agrarverfassung gefunden habe. Vor der Karolingerzeit habe es nur Streusiedlungen (womit Siedlungen ohne regelhafte innere Struktur gemeint sind) und kleine Weiler gegeben. Die Realität archäologisch erforschter Siedlungsbefunde kennt Dörfer mit regelmäßiger Parzellenstruktur, eingezäunten Hofplätzen beiderseits von Wegen und differenzierter Nutzung der Gebäude auf dem Gehöft sowie Größenordnungen von 10 bis 20 derartigen Gehöften in einem Verbund, und das seit spätestens dem 2./3. Jahrhundert n. Chr. und dann kontinuierlich bis zum Mittelalter.⁹ Im Beitrag von Henning geht es zwar um Fragen der germanisch-römischen Agrarkontinuität, doch der Hinweis auf die widersprüchliche Auffassung, was ein Dorf sei und seit wann es denn solche Siedlungen gegeben habe, ist aufschlussreich. Ob bei den Germanen in Nordgallien, im norddeutschen Gebiet oder in Nordhessen, dem Siedlungsgebiet der Chatten, überall existierten die in der Römischen Kaiserzeit entstandenen Dörfer – ungeachtet der ‚Einführung‘ der Grundherrschaft erst (?) während der Karolingerzeit – am gleichen Ort und in vergleichbarer Struktur weiter. Zwar werden erst mit der Karolingerzeit die Dörfer ortskonstant, bleiben bei der Kirche, während zuvor das Dorf mit etwa gleichbleibender Gliederung innerhalb der Gemarkung generationsweise verlegt, das heißt verlassen und unmittelbar in der Nachbarschaft neu aufgebaut wurde, was nur ge-

⁸ Joachim HENNING, Germanisch-romanische Agrarkontinuität und -diskontinuität im nordalpinen Kontinentaleuropa – Teile eines Systemwandels? Beobachtungen aus archäologischer Sicht, in: *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, hg. von Dieter HÄGERMANN u. a. (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 41), Berlin/New York 2004, S. 396–435, hier S. 420–422.

⁹ Allgemeine Überblicke: Siedlungs-, Gehöft- und Hausformen, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 28, Berlin/New York 2005, S. 282–319 mit Literatur; Haus und Hof in ur- und frühgeschichtlicher Zeit, hg. von Heinrich BECK und Heiko STEUER (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philosophisch-Historische Klasse, Dritte Folge, Nr. 218), Göttingen 1997; *Settlement and Landscape. Proceedings of a conference in Århus, Denmark, may 4–7 1998*, hg. von Charlotte FÆBEC und Jytte RINGTVED, Århus 1999; Rainer SCHREG, *Dorfgenese in Südwestdeutschland – das Renninger Becken im Mittelalter* (Materialhefte zur Archäologie 76), Stuttgart 2006, S. 33 ff., zur Definition ‚Dorf‘.

meinschaftlich beschlossen oder obrigkeitlich verordnet so geschehen konnte.¹⁰ Im archäologischen Befundbild ist die Einführung der Grundherrschaft also nicht erkennbar, wenn man nicht von der Größenordnung der einzelnen Gehöfte ausgeht und dann von einem bestimmten Umfang an ein solches Gehöft als Haupthof beziehungsweise Fronhof einer Grundherrschaft annimmt. Zäune um jedes Gehöft in einer Siedlung – sie sind archäologisch häufig nachgewiesen – weisen seit der Römischen Kaiserzeit in Germanien neben ihrer praktischen Funktion als Schutz auch als Grenze auf gemeinsame rechtliche Verhältnisse hin.¹¹

Fazit ist, dass Dörfer mit allen später im Lichte der Schriftquellen bestehenden Charakteristika seit der Römischen Kaiserzeit oder gar der Spätlatènezeit bestanden haben, sich fortentwickeln, kontinuierlich eine höhere wirtschaftliche Potenz erreichen und damit ‚größer‘ werden, unabhängig von der irgendwann einsetzenden Ausbildung der Grundherrschaft. Oder kann es erlaubt sein anzunehmen, dass mit grundherrschaftlichen Verhältnissen schon wesentlich früher zu rechnen ist, als dies die Schriftüberlieferung tradiert hat?

Für die Merowingerzeit geht es nun um die Frage, wann Adel und Grundherrschaft, christliche Mission und Eigenkirchenwesen im Gebiet östlich des Rheins nachweisbar sind. Das heißt für den archäologischen Befund, seit wann gibt es Gehöfte, die sich von der Größe und dem Rang her als Wohnsitze der Elite, von Grundherren ausweisen, und seit wann gibt es hier Kirchen.

Adel

Inzwischen sind seit der vielfältigen Diskussion über die Existenz eines fränkischen Adels während der Völkerwanderungs- und Merowingerzeit schon rund 30 Jahre vergangen. Am Streit um die Entstehung des merowingerzeitlichen Adels beteiligten sich damals auf der Seite der Historiker zum Beispiel Franz Irsigler,¹²

¹⁰ Wolf Haio ZIMMERMANN, Wandersiedlung, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 35, Berlin/New York 2007, S. 623 f.

¹¹ Heinrich BECK, R. SCHUHMAN, Ruth SCHMIDT-WIEGAND und Heiko STEUER, Zaun, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 34, Berlin/New York 2007, S. 446–476; Fred SCHWIND, Beobachtungen zur inneren Struktur des Dorfes in karolingischer Zeit, in: Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters. Siedlungsform – wirtschaftliche Funktion – soziale Struktur, hg. von Herbert JANKUHN u. a. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philosophisch-Historische Klasse, Dritte Folge, Nr. 101), Göttingen 1977, S. 444–493; zu Zäunen auch: Annette HOFF, Recht und Landschaft. Der Beitrag der Landschaftsrechte zum Verständnis der Landwirtschafts- und Landschaftsentwicklung in Dänemark c. 900–1250 (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 54), Berlin/New York 2006, S. 96 ff.

¹² Franz IRSIGLER, Ergebnisse aus ‚Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels‘, in: Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich (Wege der Forschung 49), Darmstadt 1973, S. 551–553 (erstmalig in: Rheinisches Archiv 70, 1969, S. 253 f.).

Heike Grahn-Hoek,¹³ Thomas Zotz¹⁴ oder Klaus Schreiner¹⁵ und auf der Seite der Archäologen Frauke Stein,¹⁶ Martin Last und Heiko Steuer,¹⁷ mit einer Zusammenfassung 1982.¹⁸ Ein entscheidendes Argument auf historischer Seite war, dass in den Leges der Franken keine Adelsgruppe oder kein solcher Stand erwähnt wird.

Auf archäologischer Seite wurde einerseits die Meinung begründet, dass in den Gräbern des 8. Jahrhunderts, die noch relativ wertvolle Ausstattung, wie silberverzierte Sporen und Waffen als Beigaben enthielten, Vertreter des damaligen Adels bestattet wären, andererseits, dass sie gerade nicht die entscheidende Oberschicht beziehungsweise den Adel, sondern eher die letzten Anhänger einer älteren Grabsitte repräsentieren, die Rang durch Beigabenausstattung zeigen wollten. Denn die Ausstattung unterscheidet sich im Wert kaum von dem der Beigabenqualität im ‚Mittelfeld‘ der älteren Epochen im 6./7. Jahrhundert. Im Hintergrund schien aber eine gemeinsame Vorstellung bestanden zu haben, was Adel in jener Zeit war, und was die Wissenschaft mit dem Adelsbegriff bezeichnen wollte.¹⁹ Die Diskussion soll an dieser Stelle jetzt nicht bis in die Gegenwart verfolgt werden.

Nur so viel: zum Beispiel referiert Horst Wolfgang Böhme als Archäologe in seinen Abhandlungen von 1993 und zuletzt 2008 über die Adelsgräber im Frankenreich diese Diskussion zur Frage der Existenz eines fränkischen Adels im 5. bis

¹³ Heike GRAHN-HOEFK, Studien zur rechtlichen und politischen Stellung der fränkischen Oberschicht im 6. Jahrhundert, Sigmaringen 1976.

¹⁴ Thomas ZOTZ, Adel, Oberschicht, Freie. Zur Terminologie der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 115, 1977, S. 3–20.

¹⁵ Klaus SCHREINER, Adel oder Oberschicht? Bemerkungen zur sozialen Schichtung der fränkischen Gesellschaft im 6. Jahrhundert, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 68, 2, 1981, S. 225–231.

¹⁶ Frauke STEIN, Adelsgräber des 8. Jahrhunderts in Deutschland, Berlin 1967.

¹⁷ Martin LAST und Heiko STEUER, Zur Interpretation der beigabenführenden Gräber des achten Jahrhunderts im Gebiet rechts des Rheins, in: Nachrichten aus Niedersachsen Urgeschichte 38, 1969, S. 25–88.

¹⁸ Heiko STEUER, Frühgeschichtliche Sozialstrukturen in Mitteleuropa. Eine Analyse der Auswertungsmethoden des archäologischen Quellenmaterials (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philosophisch-Historische Klasse, Dritte Folge, Nr. 128), Göttingen 1982, S. 342–361; außerdem DERS., Archäologie und germanische Sozialgeschichte. Forschungstendenzen in den 1990er Jahren, in: Runische Schriftkultur in kontinental-skandinavischer und -angelsächsischer Wechselbeziehung, hg. von Klaus DÜWEL (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 10), Berlin/New York 1994, S. 10–55, hier S. 16 ff.; DERS., Krieger und Bauern – Bauernkrieger. Die gesellschaftliche Ordnung der Alamannen, in: Die Alamannen, Stuttgart 1997, S. 275–287.

¹⁹ Reinhard WENSKUS, Adel II. Verfassungs- und Sozialgeschichte § 2–14, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 1, Berlin/New York 1973, S. 60–75.

7. Jahrhundert.²⁰ Schon 1958 meinte Alexander Bergengruen:²¹ „Der fränkische Adel [...] wurde [...] in der Hauskirche oder im selbst gegründeten Kloster begraben,“²² und Walter Schlesinger setzte auf die Aussagen der Archäologen:²³ „Ich habe immer an die Existenz eines Adels bei den Franken geglaubt und kann mich nun mit guten Gewissen auf die Archäologen berufen“, womit deutlich ausgedrückt wird, dass der Historiker zu keiner Entscheidung in der Frage des frühen Adels kommt und deshalb auf die Ergebnisse der Archäologie zurückgreift. Schlesinger ist einer der wenigen Historiker, der deutlich formuliert, dass Aussagen archäologischer Quellen denen der Schriftquellen zeitlich zuvorkommen können.

Es geht also im Nachfolgenden darum, den gegenwärtigen Diskussionsstand zur verschiedenartigen Begrifflichkeit zwischen den Disziplinen Geschichte und Archäologie zu betrachten. Es fällt auf, dass die Archäologie sowohl für Zeiten vor Einsetzen der schriftlichen Überlieferung ohne Zögern den Adelsbegriff verwendet und dann auch für die anschließenden Epochen der Völkerwanderungs- und Merowingerzeit mit beginnender Schriftlichkeit. Es gibt sogar die Entscheidung, einen eigenen ‚Adelsbegriff der Archäologie‘ zu wählen, der immer dann gebraucht wird, wenn gesellschaftliche Gruppen der oberen Ränge beschrieben werden und vor allem, wenn die Spannweite der Beigabenausstattung im Bestattungswesen deutlich eine Spitzengruppe, eine Elite, über Aufwand und Reichtum zeigt,²⁴ so für die Völkerwanderungs- und Merowingerzeit.²⁵ Dabei wird zugleich noch hierarchisiert, wenn man vom Ortsadel, Adel und Hochadel spricht.²⁶

²⁰ Horst Wolfgang BÖHME, Adelsgräber im Frankenreich. Archäologische Zeugnisse zur Herausbildung einer Herrschaft unter den merowingischen Königen, in: Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 40, 1993, S. 397–534, hier S. 398 mit Literatur in Anm. 5, daraus die Zitate; zuletzt DERS., Oberschicht und Adel in der Merowingerzeit, in: Eine Welt in Bewegung. Unterwegs zu Zentren des frühen Mittelalters, hg. von Georg EGGENSTEIN u. a., München/Berlin 2008, S. 26–36.

²¹ Alexander BERGENGRUEN, Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich, Wiesbaden 1958, S. 160.

²² Zitiert nach BÖHME, Adelsgräber (wie Anm. 20) S. 398 Anm. 5.

²³ Walter SCHLESINGER, zit. nach Franz IRSIGLER, Hauptprobleme der Siedlung, Sprache und Kultur des Frankenreiches, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 35, 1971, S. 98. Adlige, *nobiles*, lassen sich für das 6./7. Jahrhundert selten unmittelbar über Urkunden nachweisen, dafür aber anhand von fränkischen Grabsteinen im Rheinland: Hermann AMENT, Epigraphische Selbstzeugnisse frühmittelalterlicher *nobiles*, in: Chronos. Beiträge zur prähistorischen Archäologie zwischen Nord- und Südosteuropa. Festschrift für Bernhard Hänsel, hg. von Cornelia BECKER u. a., Espelkamp 1997, S. 771–775, auf denen von *nobilis* oder *de nobile genere* gesprochen wird, Texte von hoher Authentizität, so ebd., S. 775.

²⁴ Heiko STEUER, Fürstengräber, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 10, Berlin/New York 1998, S. 168–220.

²⁵ Ebd., S. 195–210.

²⁶ Zum Beispiel vor Jahren Gerhard FINGERLIN, Die alamannischen Grabfelder von Güttingen und Merdingen in Südbaden (Germanische Denkmäler der Völkerwanderungszeit, Serie A XII), Berlin 1971, S. 162f.

Vor kurzem wurde das Problem des Adelsbegriffs im Reihengräberbereich von mir während der Tagung zum 8. Jahrhundert in Südwestdeutschland thematisiert.²⁷ In einer Rezension des Beitrags werden meine Begründungen für den im archäologischen Befund fassbaren Umbruch zur Zeit des Übergangs von der Dynastie der Merowinger zu der Dynastie der Karolinger, verbunden mit der Ausbreitung der Grundherrschaft auch östlich des Rheins, nicht akzeptiert:²⁸ „Da die Grundherrschaft, die damals noch in den allerersten Anfängen steckte, wohl nicht bis Alemannien vorgedrungen war – jedenfalls mangelt es an Quellenzeugnissen für eine solche Annahme – und das Lehnswesen, wie die neuere historische Forschung mittlerweile weiß, noch nicht existierte“, dürfe die Interpretation der Familiensepulturen bei Gehöften (siehe unten) im Sinne einer sich ständisch abschließenden Gesellschaft mit mehr Vorsicht formuliert werden. Auch eine dominante Rolle der Pippiniden müsse überdacht werden, da „die Funddatierungen offenbar in die Zeit der politischen Anarchie seit etwa 680“ fallen würden, denn deren Machtposition war erst im Aufbau begriffen. Richtig bezieht die Rezensentin auch die Untersuchungsergebnisse Ingo Storks zu Lauchheim mit ein,²⁹ wo dendrodatierte Bestattungen bis 704 nachzuweisen sind, zeitgleich mit dem Beginn der von den Pippiniden getragenen Alemannenkriege. Von der Seite der Geschichtswissenschaft scheint es also nicht möglich, vor dem 8. Jahrhundert Grundherrschaft nachzuweisen, beziehungsweise die Geschichtswissenschaft ist der Meinung, nachgewiesen zu haben, dass es Grundherrschaft zuvor noch nicht gegeben hat. Doch geht der Archäologe Ingo Stork beim größten Gehöft von Lauchheim mit den am reichsten ausgestatteten Gräbern der Zeit um 700 am Hofzaun von einem ‚Herrenhof‘ aus. Zu fragen ist, was damit gemeint wird, zum Beispiel ein Adelshof? Worüber verfügte dann dieser Adlige, über Grundbesitz und Abhängige?

Merowingerzeitliche Großgehöfte, Separatfriedhöfe und Adelsgrablegen

Das Aussehen der Bauernhöfe, Herrensitze und Dörfer, die in der Schriftüberlieferung vielfach genannt werden, meist aber nur mit dem Namen, wird erst durch großflächige, vollständige Ausgrabungen ganzer Dörfer sichtbar, eine mühsame, oft Jahrzehnte dauernde Aufgabe. Immerhin wird in der *Lex Alamannorum* der

²⁷ Heiko STEUER, Adelsgräber, Hofgrablegen und Grabraub um 700 im östlichen Merowingerreich – Widerspiegelung eines gesellschaftlichen Umbruchs, in: *Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus historischer und archäologischer Sicht*, hg. von Hans Ulrich NUBER u. a. (Archäologie und Geschichte 13), Ostfildern 2004, S. 193–217.

²⁸ Brigitte KASTEN, Rezension zu ‚Der Südwesten im 8. Jahrhundert aus archäologischer und historischer Sicht‘, in: <http://www.schepunkte.de/2007/01/9861.html>. [08.10.2008].

²⁹ Ingo STORK, Wer bestattet beim Hof? – Soziale Aspekte von Siedlungsbestattungen in Lauchheim ‚Mittelhofen‘, in: *Der Südwesten im 8. Jahrhundert* (wie Anm. 27), S. 219–232.

720er-Jahre,³⁰ in den Abschnitten LXXIII/LXXVI–LXXV/LXXVII sowie in Nebenbemerkungen auch in anderen Paragraphen, ein großer Herrenhof beschrieben mit Wirtschaftsgebäuden, zahlreichen Dienstleuten und umfangreichem Viehbesitz, ein umzäunter Herrenhof mit Wohnhaus des Grundherrn und Scheunen, Speichern, Ställen und Vorratshäusern, zu dem ausgedehnter Grundbesitz und Herrschaftsrechte über abhängige Leute anzunehmen sind.

Während in den Ländern an der Nordsee Dörfer samt Herrenhöfen in großer Zahl vollständig ausgegraben worden sind, ist der Forschungsstand für Süddeutschland noch sehr begrenzt. Im Norden sind daher auch Großgehöfte mit umfangreichem Wirtschaftsteil und repräsentativem Hallengebäude für die Jahrhunderte seit der Römischen Kaiserzeit bis ins Frühmittelalter vielfach beschrieben. Die Ausgrabungen von Siedlung und Gräberfeld Lauchheim³¹ im Ostalbkreis haben im Süden bisher am umfangreichsten die komplexe Entwicklungsgeschichte einer dörflichen Siedlung erschlossen. Parallel zu einem großen Reihengräberfeld mit 1300 Bestattungen lassen sich mehrere Gräbergruppen innerhalb der Siedlung nachweisen, teils mit sehr reicher Ausstattung, die trotz Beraubung den ehemaligen hohen Rang, eines ‚Adels‘, erkennen lassen. Ihre Datierung um 700 war über Dendrochronologie möglich. Sie liegen zum Beispiel auch am Hofzaun des größten Anwesens in dieser Siedlung.

Nur wenige weitere Siedlungen, so das merowingerzeitliche Dorf bei Kirchheim³² nahe München, sind ausgegraben, zeigen ähnliche Strukturen und weisen ebenfalls Gräbergruppen an den Hofzäunen auf, die jedoch meist weniger auffällige Beigaben haben. Die Archäologie hat hier also die Dorforganisation samt Wohnstätten und Grablegen der vor und um 700 existierenden Elite ausgegraben, die als Adel bezeichnet wird. Doch derartige Gräber mit opulenter Beigabenausstattung gibt es im Südwesten schon seit der Zeit um 500.

Allgemein geht man in der Archäologie davon aus, dass Prunkgräber – gekennzeichnet durch aufwendigen Grabbau und herausragende Beigaben – die Bestattungen einer Elite, eines ‚Adels‘ gewesen sind. Archäologen sprechen von Adelsgräbern, ohne meist aber näher zu begründen, um was für einen Adel es sich da gehandelt hat. Die Zahl dieser reichen Gräber ist eigentlich inzwischen recht groß; das heißt, fast zu jeder dörflichen Siedlung ist eine ‚adlige‘ Familie über ihre Gräber nachweisbar. Vielfach sind die ältesten Gräber eines Friedhofs besonders reich ausgestattet, werden als Gründergräber bezeichnet, und die Bestatteten betrachtet man daher als Gründer der Siedlung, weshalb es sich um ‚Adlige‘ handeln wird. So folgert die Archäologie, dass sich aufgrund dieses nachweisbaren Adels seit dem 6. Jahrhundert der Ausbau von Grundherrschaften bei Alemannen und Bajuwaren

³⁰ Clausdieter SCHOTT, *Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Text – Übersetzung – Kommentar*, Darmstadt 1993, S. 144 f.

³¹ Ingo STORK, Lauchheim, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 18, Berlin/New York 2001, S. 131–136.

³² Hermann AMENT, Kirchheim Nr. 7, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 16, Berlin/New York 2000, S. 571 f.

abzeichnen könnte. Archäologen gehen von ihren Ausgrabungsbefunden aus und konfrontieren diese mit den Aussagen der Historiker, die deutlich später von Adel und Grundherrschaft sprechen wollen.

Kennzeichen von Adel sind im archäologischen Bild nicht nur reiche Beigaben, sondern auch die besondere Position der Grablegen in sogenannten Separatfriedhöfen, die jeweils unmittelbar neben – so in Kirchheim/Ries – oder aber abseits der großen dörflichen Reihengräberfelder angelegt wurden: „Elitäre Absonderungsbestrebungen der aristokratischen Oberschicht, deren Angehörige als Funktionsträger des Königtums und als einflussreiche Grundbesitzer ihre führende Stellung in der Gesellschaft im Verlauf der Merowingerzeit festigen und ausbauen konnten“³³, finden ihren Ausdruck in diesen Separatfriedhöfen, die es spätestens seit Ende des 6. Jahrhunderts beziehungsweise seit 600 gibt. Dort wurden entweder sich von ihrer alten Gemeinschaft absondernde Familien bestattet – die sich als ranghöher dünkten – oder aber zugezogene fremde ranghohe Familien, die zum Beispiel hier mit Land belohnt wurden: Spiegelbild der Adelsentstehung.

Archäologen meinen auch, dass die Bestattungsplätze am Gehöftzaun³⁴ Eigenfriedhöfe auf dem Hofgrund waren, die aus eigener Entscheidung dort angelegt wurden, weshalb es Adelsfriedhöfe seien, vergleichbar dem Befund in Herrsching am Ammersee schon aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, wo um die Mitte des 7. Jahrhunderts dann eine kleine Holzpfeilerkirche über und neben den älteren Gräbern errichtet wurde, bald darauf ersetzt durch eine Steinkirche.³⁵ Wie die Separierungstendenzen vom Gräberfeld der größeren Gemeinschaft von der Archäologie sozialgeschichtlich bewertet werden, kommt im Titel mancher Abhandlung zum Ausdruck.³⁶ Es hat erkennbar den Anschein, dass auf diesen Separatfriedhöfen ranghohe Familien samt Gefolgsleuten und Abhängigen meist über mehrere Generationen auf erblichem Eigentum bestattet wurden.

Grundherrschaft

Wie steht es nun mit dem Nachweis der Grundherrschaft im Gebiet des östlichen Reihengräberkreises, also bei Alemannen und Bajuwaren? Die Existenz der Grundherrschaft ist in Süddeutschland als *terra vel familia* (Land und hörige Leute) erst mit der normativen Quelle der Lex Alamannorum des Herzogs Lantfrid,

³³ Horst Wolfgang BÖHME, Neue archäologische Aspekte zur Christianisierung Süddeutschlands während der Merowingerzeit, in: Mission und Christianisierung am Hoch- und Oberrhein, hg. von Walter BERSCHIN (Archäologie und Geschichte 10), Stuttgart 2000, S. 75–109, hier S. 75.

³⁴ BÖHME, Aspekte (wie Anm. 33), S. 88 mit Karte Abb. 8.

³⁵ Ebd., S. 84 mit Plan Abb. 8; vgl. unten S. 20.

³⁶ Anke BURTZLER, Archäologische Beiträge zum Nobilitierungsprozess in der jüngeren Merowingerzeit (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte A 77), Kallmünz/Opf. 2000.

also seit den 720er-Jahren, überliefert. Aber wie alt ist diese gesellschaftliche Struktur tatsächlich?

„Die germanischen Herren [im alemannischen Südwesten (H. St.)] siedelten einen Teil ihrer Unfreien auf Hofstellen an, ließen diese dort selbständig wirtschaften und forderten von den Erträgen Naturalabgaben.“³⁷ Was ist dabei der Unterschied zur bipartiten Grundherrschaft? „Wie stark war die klassische Grundherrschaft, das Fronhofssystem mit dienstpflichtigen Bauernhufen, gegen Ende des 8. Jahrhunderts im südwestdeutschen Raum bereits [!] vertreten?“³⁸

Der Jubilar hat sich zur Entwicklung der Grundherrschaft bei den Alemannen geäußert,³⁹ die genannte Grunddefinition *terra vel familia*, formuliert in einer St. Galler Urkunde des Jahres 885, erläutert und die unklare ältere Entwicklungslinie betont, was für mein Anliegen bedeutsam ist. Grundherrschaft als Kernelement der grundherrschaftlichen Organisation ist eine auf Grundbesitzrechte bezogene Form der Herrschaft, abgesetzt von anderen Herrschaftsformen wie Gerichtsbarkeit oder Leibherrschaft.⁴⁰ „Da die schriftliche Überlieferung, die allein über die Grundherrschaftsentwicklung Auskunft gibt, in unserem Raum erst im frühen 8. Jahrhundert einsetzt, müssen wichtige und gewiss grundlegende Phasen grundherrschaftlicher Formierung im merowingerzeitlichen Alemannien außer Betracht bleiben“⁴¹, die daher wohl mindestens ins 7. Jahrhundert zurückreichen. Oder: „Ohne daß sich Genaueres über die frühe und mittlere Merowingerzeit aussagen ließe, dürfen wir annehmen, daß mit der verstärkten Christianisierung des Landes auch die in den Kernräumen des Frankenreichs ausgebildeten Landnutzungsformen in Alemannien Verbreitung fanden, daß es zur Ansiedlung von Manzipien auf Hufenland kam, welches auf einen zentralen Fronhof ausgerichtet war [...]. Doch erst die Lex Alamannorum bringt Licht ins Dunkel“.⁴² Ist daraus zu folgern, dass mit dem Nachweis von Christianisierung zum Beispiel seit 600 auch die Grundherrschaft aus dem Frankenreich übernommen wurde?

Die Archäologie kann weiterhelfen. Denn es bleibt die Frage, ob die rechtliche Struktur der Grundherrschaft nicht schon seit der Gründung von Siedlungen mit dem Namensbestandteil -ingen am Ende um und bald nach 500, bei der ersten neuen Aufteilung des Landes, entstanden ist, ob Grundherrschaft also mehr als 200 Jahre zuvor aufkommt, da die entsprechenden Siedlungen seither bestehen. Ähnlich kann es zuvor im Kern des Frankenreichs gewesen sein, als hier Franken und andere germanische Stammesgruppen Land neu verteilten.

³⁷ Werner RÖSENER, Südwestdeutsche Grundherrschaftsverhältnisse im 8. Jahrhundert, in: Der Südwesten im 8. Jahrhundert (wie Anm. 27) S. 101–118, hier S. 102.

³⁸ Ebd.

³⁹ Thomas ZOTZ, Die Entwicklung der Grundherrschaft bei den Alamannen, in: Die Alemannen und das Christentum (wie Anm. 2), S. 153–166.

⁴⁰ Ebd., S. 153.

⁴¹ Ebd., S. 154.

⁴² Ebd., S. 166.

Es war Adriaan Verhulst, der 1965 betonte, dass die bipartite Grundherrschaft oder Villikationsverfassung keine römischen Wurzeln hätte, sondern eine Entwicklung des 7./8. Jahrhunderts im Kernraum des Frankenreichs sei.⁴³ Die zweigeteilte Grundherrschaftsform aus dem Nebeneinander des zentralen Fronhofs mit eigenbewirtschaftetem Salland und mehreren Hufen (*mansi*), den an selbständig wirtschaftende Leute ausgegebenen Einheiten aus Haus und Hof (*casa cum curte*) mit Acker- und Weideland, kann anhand ausgegrabener Gehöfte archäologisch nicht direkt erschlossen werden. Doch gibt es indirekte Hinweise darauf, anhand von Befunden der Reihengräberfelder, worauf zurückzukommen sein wird.

Für das Kerngebiet des Frankenreichs geht man inzwischen von der Ausbildung des bipartiten Grundherrschaftssystems im 6. und 7. Jahrhundert aus. Warum sollte das nicht auch für Alemannien gelten, allgemein in den lose angegliederten Gebieten östlich des Rheins?⁴⁴ Eine These lautet, dass diese klassische oder bipartite Grundherrschaft erst eine fränkische Erfindung sei und dass deshalb anhand ihrer Ausbreitung nach Osten ein Frankisierungsprozess abzulesen wäre. Dieser dem frühen 7. Jahrhundert zugewiesene Vorgang sei Thomas Zotz zufolge mit der kirchlichen Durchdringung Alemanniens zu erklären⁴⁵, was nach Sönke Lorenz aber gerade nicht der Fall ist, da die alemannische Elite, der Adel, unabhängig das Christentum angenommen und Kirchen gebaut hätte.⁴⁶

Warum war der Landbesitz einheimischer adliger Familien zweigeteilt und damit *more Francorum* organisiert, warum kann man nicht von einer eigenen Entwicklung aus alter Wurzel ausgehen, weil Erbregeln zu Streubesitz führten und damit sichtlich zu einer bipartiten Grundherrschaft. Die Abgabenbelastungen wurden an Söhne weitergegeben, was für Erbschaft spricht, sofern nicht – was den Weg in die St. Galler Urkunden fand – das Kloster den Besitz übernahm.⁴⁷

Thomas Zotz und Werner Rösener erläutern am Beispiel der Alaholfinger-, der Beata- oder der Udalrichinger-Grundherrschaft um die Mitte des 8. Jahrhunderts mit ihren Fronhöfen, abhängigen Bauernhöfen und einigen Eigenkirchen den beachtlichen Umfang der Herrschaft eines Adelsgeschlechts, dessen Zustandekommen sicherlich eine längere Vorgeschichte hatte.⁴⁸

„Um 700 begegnet uns der alemannische Adel jedenfalls als eine weitgehend festigte, in sich abgestufte Führungsschicht.“⁴⁹ Im ausgehenden 8. Jahrhundert war

⁴³ Adriaan VERHULST, La genèse du régime domanial classique en France au haut moyen âge, in: *Agricoltura et mondo rurale in Occidente nell'alto medioevo* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 13), Spoleto 1966, S. 135–160.

⁴⁴ ZOTZ, *Entwicklung* (wie Anm. 39), S. 154.

⁴⁵ Ebd., S. 155.

⁴⁶ Sönke LORENZ, Die Alemannen auf dem Weg zum Christentum, in: *Die Alemannen und das Christentum* (wie Anm. 2), S. 65–111.

⁴⁷ ZOTZ, *Entwicklung* (wie Anm. 39), S. 160.

⁴⁸ Ebd., S. 164 Abb. 3 Kartierung des Besitzes; RÖSENER, *Grundherrschaftsverhältnisse* (wie Anm. 37), S. 113ff.; BÖHME, *Oberschicht* (wie Anm. 20) S. 35 Abb. 13 Karte von Schenkungen der Mattonen an zwei Klöster im späten 8. und frühen 9. Jahrhundert.

⁴⁹ RÖSENER, *Grundherrschaftsverhältnisse* (wie Anm. 37), S. 112; Irmgard DIENEMANN-

dann die zweigeteilte Grundherrschaft in Alemannien bereits voll ausgebildet, aber „inwieweit waren im 8. Jahrhundert bei den adligen Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum bereits Elemente der Fronhofsverfassung vorhanden?“⁵⁰ heißt es andererseits. Was heißt hier „bereits“? Es wurde zuvor von mir begründet, dass diese Grundherrschaft wesentlich älter sein könnte.

Zum Wesen der Grundherrschaft gehörte Streubesitz, das heißt die Verfügung über Gehöfte in verschiedenen Dörfern, ein Besitz, der über Erbschaften, Heiraten und Schenkungen zusammengekommen war und der kein geschlossenes Territorium bildete. Bald nach 800 gehörten zu den Königshöfen freie und unfreie Hufen, beim Königshof Gernsheim beispielsweise 23 freie Hufen (*hube ingenuales*) und 30 unfreie Hufen (*serviles hube*). Das Urbar der Grundherrschaft des Klosters Staffelsee, Teil eines Urbars des Bistums Augsburg, nennt zum Haupt- und Fronhof Staffelsee 42 Bauernhufen, 23 freie und 19 unfreie Hufen.⁵¹ Eigentumsverhältnisse sind archäologisch nicht erkennbar; aber man kann davon ausgehen, dass Adelsfamilien nicht immer am selben Platz ihre Toten bestattet haben, sondern je nach Ereignis bei einem der verschiedenen Haupthöfe. Denn die nach Aufwand und Beigabenreichtum als Adelsgräber bezeichneten Bestattungen müssten auf den Gräberfeldern und bei ihren Kirchen (siehe unten) die Familienverbände und die Generationsfolge spiegeln, was aber höchst selten der Fall ist und bei Streubesitz auch nicht erwartet werden kann. Die Grundherrschaft des Adels ist durch eine größere Streuung der Güter charakterisiert, erstreckte sich über zahlreiche, weit auseinanderliegende Orte, war in den Dörfern vermischt mit dem Besitz anderer Grundherren. Derartiger Streubesitz sei besonders kennzeichnend für die Besitzungen der karolingischen Reichsaristokratie.⁵² Oder spiegelt das nur die Quellenlage wider und kann mit solchem Streubesitz auch vor der Karolingerzeit in anderen Adelsfamilien gerechnet werden? Werner Rösener betont die einseitige Quellenlage, da fast ausschließlich Schriftquellen der Klöster überliefert sind.⁵³

Die Brücke von der archäologischen zur historischen Überlieferung wird wie folgt geschlagen: „Solche Vorrechte oder Privilegien im Bereich des Erbrechtes, des Gerichtsstandes und des Steuerrechts für einzelne Personen und Familien sind nun tatsächlich in der Zeit um 600 bzw. im frühen 7. Jahrhundert im Frankenreich nachzuweisen, nicht zuletzt im Edictus Chlothari von 614, und – aufgrund genereller Bestätigung älterer Immunitätsprivilegien auch für das 6. Jahrhundert zu erschließen [...]. Im Verlauf des 6./7. Jahrhunderts vermehrte sich diese Gruppe vom König privilegierter Personen ständig und vermochte sogar diese Vorrechte

DIETRICH, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte (Vorträge und Forschungen 1), Sigmaringen 1955, S. 149 ff.

⁵⁰ RÖSENER, Grundherrschaftsverhältnisse (wie Anm. 37), S. 111.

⁵¹ Ebd., S. 106.

⁵² Ebd., S. 117.

⁵³ Ebd., S. 103.

schließlich erblich werden zu lassen“.⁵⁴ Archäologisch sei es gelungen – so wie das Walter Schlesinger einst für die Franken meinte –, für diese Zeit einen alamannischen Adel nachzuweisen oder zumindest sehr wahrscheinlich zu machen.⁵⁵

Kirchen, Bestattungen in Kirchen und Eigenkirchen

Seit dem 6. Jahrhundert gibt es Kirchenbauten in Süddeutschland, bei Alemannen und Bajuwaren.⁵⁶ Sie werden als Eigenkirchen des Adels gedeutet, der sie – so die These der meisten Archäologen – auf eigenem Grund und Boden bei seinem Herrenhof erbaut hat. Eigenkirchen waren aber eigentlich noch nicht weit im Missionsgebiet östlich des Rheins verbreitet, so manche Historiker. Sie finden keine Erwähnung in den Leges der Bajuwaren und der Alemannen. Wilfried Hartmann⁵⁷ meint, dass sich die adelige Eigenkirche möglicherweise erst im Verlauf des 8. und 9. Jahrhunderts ausgebildet habe und eine hochmittelalterliche Erscheinung sei, dass der Adel erst dann nach dem Besitz von Kirchen strebte, als mit der Durchsetzung der Zehntpflicht und dem Beginn des Pfarrzwangs der Besitz von Kirchen für den Adel, aber auch für Klöster und Bischöfe, wirtschaftlich attraktiv geworden war. Hartmann weist auf die zahlreichen Kirchen des 7. Jahrhunderts hin, die die Archäologie inzwischen nachgewiesen hat, betont aber, dass archäologisch kaum etwas über die rechtliche Stellung dieser Kirchen ausgesagt werden kann.⁵⁸ Aus den ergrabenen kleinen Landkirchen und den dort gefundenen Stiftergräbern dürfe nicht geschlossen werden, dass die adelige Eigenkirche das Grundelement der Kirchenstruktur in Alemannien gewesen sei.⁵⁹ Vielmehr dürfe rückschließend aus Urkunden des 9. Jahrhunderts geschlossen werden, dass die Zahl der bischöflichen und königlichen Kirchen auf dem Lande recht groß war.

Da es die Kirchen sichtlich gegeben hat, muss gefragt werden, wer sie für wen gebaut hat, anscheinend handelt es sich dabei nicht nur um König und Bischof. Die

⁵⁴ Horst Wolfgang BÖHME, Adel und Kirche bei den Alamannen der Merowingerzeit, in: *Germania* 74, 1996, S. 477–507, hier S. 490.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Barbara SCHOLKMANN, Frühmittelalterliche Kirchen im alemannischen Raum. Verbreitung, Bauformen und Funktion, in: *Die Alemannen und das Christentum* (wie Anm. 2), S. 125–152; DIES., Christianisierung und Kirchenbau. Überlegungen zu Topographie, Chronologie und Typologie der frühmittelalterlichen Kirchen im alemannischen Raum, in: *Mission und Christianisierung* (wie Anm. 33) S. 111–138; jetzt auch DIES., *Von Wotan zu Christus. Götter und heilige Orte. Der vorchristliche Glaube der Alamannen; Im Zeichen des Kreuzes. Der Übergang der Alamannen zum Christentum; Aus Holz und Stein. Der frühmittelalterliche Kirchenbau in Alamannien*, in: *Alamannen zwischen Schwarzwald, Neckar und Donau*, hg. von Dorothea ADE u. a., Stuttgart 2008, S. 137–142, 144–148.

⁵⁷ Wilfried HARTMANN, Die Eigenkirche: Grundelemente der Kirchenstruktur bei den Alamannen?, in: *Die Alemannen und das Christentum* (wie Anm. 2), S. 1–11, hier S. 11.

⁵⁸ Ebd., S. 1.

⁵⁹ Ebd., S. 11.

Antwort kann, muss aber nicht anders lauten als die alte Definition von Ulrich Stutz von 1895:⁶⁰ „Auf dem Grund und Boden eines wohlhabenden Germanen steht eine Kirche. Sie ist keine juristische Person, sie ist kein Rechtssubjekt; sie ist eine Sache [...]. Eigentum des Grundherrn.“⁶¹ Im Frankenreich des 6./7. Jahrhunderts versuchten Grundherren, ihre Kirche oder Kirchen in ihren Dörfern der Kontrolle durch den Bischof oder Archidiakon zu entziehen. Interessant ist, dass Wilfried Hartmann beschreibt, wie Synoden Mitte des 7. Jahrhunderts durchzusetzen versuchten, dass die Verfügungsgewalt über das Kirchengut und die Einsetzung der Kleriker an den Kirchen allein den Bischöfen zustehe, dass sie damit aber keinen durchgreifenden Erfolg hatten und deshalb Übertretern mit Exkommunikation drohten (Synode von Chalon 647/653).⁶² Was im Kern des Merowingerreichs nicht durchzusetzen war, war sicherlich für die alemannischen und bajuwarischen Gebiete weitaus schwieriger zu erreichen.

Sönke Lorenz sieht die Entwicklung anders und greift damit vielleicht auf die alte Definition zurück:⁶³ „Die seit der Mitte des 7. Jahrhunderts [...] und sich anscheinend um die Wende zum 8. Jahrhundert noch steigende Durchsetzung des Christentums war im alemannischen Herzogtum jedenfalls nicht mehr das Werk der Merowinger oder einer fränkischen Reichskirche, sondern des Adels, der zunehmend den Bau von Kirchen betrieb.“⁶⁴ Lorenz relativiert seine Aussagen, indem er, „die Feinheiten der Chronologie einmal unberücksichtigt gelassen“, die Hinweise auf Kirchenbau durch den Adel, so am Beispiel von Kirchheim unter Teck, als „Ausdruck einer wohl auf mehrschichtige Akkulturation hindeutenden wandelbaren Formenvielfalt christlichen Totenkults in einer eben noch nicht von der Amtskirche – also der fränkischen Reichskirche und ihren Diözesen einschließlich Konstanz – beherrschten und geprägten Landschaft“ betrachtet.⁶⁵

Der Adel baut Kirchen um 600, und Lorenz meint dazu, dass das Eigenkirchenwesen einen kaum zu unterschätzenden Anteil am Aufbau einer ländlichen Kirchenorganisation besaß: „Wenn nicht alles täuscht, dann sind jene von der Archäologie für den Zeitraum des ausgehenden 6. bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts ermittelten Kirchenbauten [...] mehr oder weniger als Eigenkirchen anzusprechen [...]. Jeder, der über die materiellen Mittel verfügte, konnte eine solche Kirche errichten. Das waren vor allem jene von uns als Adel bezeichneten Großgrundbesitzer, Grundherren, zu denen wir auch die Mitglieder der herzoglichen Familie und sogar den König selbst zählen können, der auf seinen grundherrschaftlich organisierten Höfen mit dem Bau von Fiskalkirchen ein Zeichen gesetzt haben dürfte,

⁶⁰ Ulrich STUTZ, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens*, Berlin 1895; DERS., *Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts*, Berlin 1895.

⁶¹ Zitiert nach HARTMANN, *Eigenkirche* (wie Anm. 57), S. 2.

⁶² Ebd., S. 3.

⁶³ Sönke LORENZ, *Die Alemannen auf dem Weg zum Christentum*, in: *Die Alemannen und das Christentum* (wie Anm. 2), S. 65–111.

⁶⁴ Ebd., S. 96.

⁶⁵ Ebd., S. 97.

dem andere bald nachzueifern begannen“.⁶⁶ Zur Zeit der nachgewiesenen frühesten Kirchenbauten im alemannischen Gebiet, aus dem späten 6. Jahrhundert, wird es heidnische Kultplätze, ‚Eigentempel‘, gegeben haben, zu denen einfach vom Hausherrn angeregt nun ein Kirchenbau, die grundherrliche Eigenkirche, trat.⁶⁷

Erst Mitte des 8. Jahrhunderts setzte sich die fränkische Landeskirche und damit auch die Konstanzer Diözese in Alemannien als raumübergreifende Organisation durch, die dann um 800 als Kirchenorganisation feste Gestalt angenommen hatte.⁶⁸ Damit schließt sich Lorenz an die Thesen von Hartmann an, bietet aber für die ältere Epoche des 6./7. Jahrhunderts – die Zeit der Reihengräberfelder – eine eigene Erklärung.

Mit diesen Formulierungen wird deutlich, dass auf der Seite der Historiker eine ‚Zwischenwelt‘ konstruiert wird, weil man einerseits so früh vom Adel gebaute Kirchen nicht recht akzeptieren will, jedenfalls nicht Kirchen, die unabhängig vom Reich oder der Diözesen entstanden sind, andererseits aber am archäologischen Befund nicht vorbeikommt. Jedenfalls breitete sich danach anscheinend das Christentum – mit aller synkretistischen Übersichtung – unabhängig von der Ausweitung der fränkisch-karolingischen Reichskirche in Alemannien aus. Der Adel bekehrte sich somit freiwillig und unabhängig vom Merowingerreich zum Christentum, und es bleibt zu fragen, ob und wer da wie missioniert hat. Sönke Lorenz lehnt damit also indirekt die von Horst Wolfgang Böhme postulierten zwei Missionsströme ab.⁶⁹ Eine Richtung der Missionierung kam seiner Meinung nach aus dem Merowingerreich im Westen und wird über die frühen Kirchenbauten fassbar, eine zweite kam aus Norditalien und wird über Gräber mit Goldblattkreuzen, zum Teil in Hofgrablegen am Gartenzaun entdeckt, erkennbar. Die Verbreitungen von Kirchenbauten und die von Gräbern mit Goldblattkreuzen schließen sich aus.

Horst Wolfgang Böhme hat unter dem Thema „Adel und Kirche bei den Alamannen der Merowingerzeit“ den Zusammenhang von Adelsbestattung und frühem Kirchenbau aufgearbeitet. Zeitlich gestaffelte Kartenbilder untermauern seine These, dass sich die separate Adelsgrablege und die Bestattung in der Kirche von Westen nach Osten ausgebreitet haben, vom Kern des Merowingerreiches in die Stammesgebiete der Alemannen und Bajuwaren, gesissermaßen als Missionsstrom. Es gibt jeweils eine Karte zu Bestattungen in und bei Kirchen und separaten Grabgruppen während des 6. Jahrhunderts, um 600, während des 7. Jahrhunderts

⁶⁶ Ebd., S. 97f.

⁶⁷ OTTO MEYER, Die germanische Eigenkirche – Element, aber auch Risiko der Christianisierung Frankens und Thüringens, in: 1250 Jahre Bistum Würzburg, hg. von Jürgen LENNSEN und Ludwig WAMSER, Würzburg 1992, S. 111–118, hier S. 114.

⁶⁸ LORENZ, Alemannien (wie Anm. 63), S. 110.

⁶⁹ Dazu Horst Wolfgang BÖHME, Adelsgräber im Frankenreich. Archäologische Zeugnisse zur Herausbildung einer Herrschaft unter den merowingischen Königen, in: Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums 40, 1993, S. 397–534; DEFRS., Adel und Kirche bei den Alamannen der Merowingerzeit, in: Germania 74, 1996, S. 477–507.

und am Ende des 7. Jahrhunderts. Während der chronologischen Gliederung zuzustimmen ist, die eine Zunahme der Befunde im 7. Jahrhundert belegt, ist die West-Ost-Bewegung eher durch den Wandel der Beigabensitte zu erklären und damit auch überhaupt mit dem Ende der Kartierungsmöglichkeiten von Beginn des 8. Jahrhunderts an.⁷⁰ Am archäologischen Befund ist – so Böhme als Archäologe – die ‚Adelsbildung‘, vom Zentrum des Frankenreiches ausgehend, seit der Zeit um 600 bei den alemannischen und thüringischen, später bei den bajuwarischen Herren nachzuweisen. Entscheidender als reiche Grabbeigaben wäre die Separierung von der übrigen Bevölkerung. Dem ist zuzustimmen, nur ob der Anstoß tatsächlich vom Merowingerreich ausging oder ob nicht zeitgleich überall dieser Aufstieg zu einem Adelsrang erfolgte, sollte weiter diskutiert werden.

Der Kirchenbau setzte in Südwestdeutschland, in Alemannien, im Verlauf des 6. Jahrhunderts ein, was deutlich früher ist, als die Geschichtswissenschaft bisher anzunehmen bereit war. Im 7. und bis zum 8. Jahrhundert hat sich das Christentum rasch und kontinuierlich ausgebreitet, und zwar sichtlich nicht von bestimmten Missionszentren und auf bestimmten Missionswegen,⁷¹ sondern es wurde gleichzeitig überall flächendeckend übernommen, getragen von Familien der Oberschicht,⁷² deren Bestattungen von der Archäologie als Adelsgräber bezeichnet werden.

Von archäologischer Seite hatte man sich schon seit den 1930er-Jahren „daran gewöhnt, solche prächtig ausgestatteten Beisetzungen auf den Reihengräberfeldern als Fürsten- oder Adelsgräber zu bezeichnen“.⁷³ Es gibt dazu eine Vielzahl an Begriffen, Gräber des Adels, der Fürsten, einer Elite oder aristokratischen Oberschicht, oder von vornehmen und mächtigen Herren sowie einer „rechtlich bevorzugten Oberschicht“.⁷⁴ Böhme betont, dass nach dem Herauslösen der Herrensepultur aus dem allgemeinen Friedhof und mit dem Eindruck des Erbcharakters vieler Grablegen daraus auf einen rechtlichen und sozialen Wandel der Oberschicht geschlossen werden darf, der vorausgegangen sein müsste.⁷⁵ Kirchengräber, oft mit auffälliger Beigabenausstattung, sind seit dem späten 6. und im 7. Jahrhundert in größerer Zahl bekannt. Die Befundpläne der Ausgrabungen wirken einfach wie das Abbild von Eigenkirchen, die vielleicht kirchlicher, aber häufiger weltlicher Grundherrschaften ihren Bau verdanken (Abb. 1).

In Regensburg-Harting wurden Ruinen eines römischen Badegebäudes archäologisch untersucht, in und um das reich ausgestattete Gräber des 7. Jahrhunderts angelegt und eine Kirche eingebaut wurden. Nach Abbruch der Mauern des Badegebäudes blieb ein 8,5 m langer und 3,3 m breiter Raum mit halbrunder Apsis, der

⁷⁰ Vgl. dazu die Karten bei Hermann AMENT, Franken und Romanen im Merowingerreich als archäologisches Forschungsproblem, in: Bonner Jahrbücher 178, 1978, S. 377–394.

⁷¹ SCHOLKMANN, Frühmittelalterliche Kirchen (wie Anm. 56), S. 135.

⁷² BÖHME, Adelsgräber (wie Anm. 69) und DERS., Adel und Kirche (wie Anm. 69).

⁷³ BÖHME, Adelsgräber (wie Anm. 69), S. 397.

⁷⁴ Ebd., S. 524 mit Anm. 342a.

⁷⁵ Ebd., S. 525; dazu auch BÖHME, Oberschicht (wie Anm. 20).

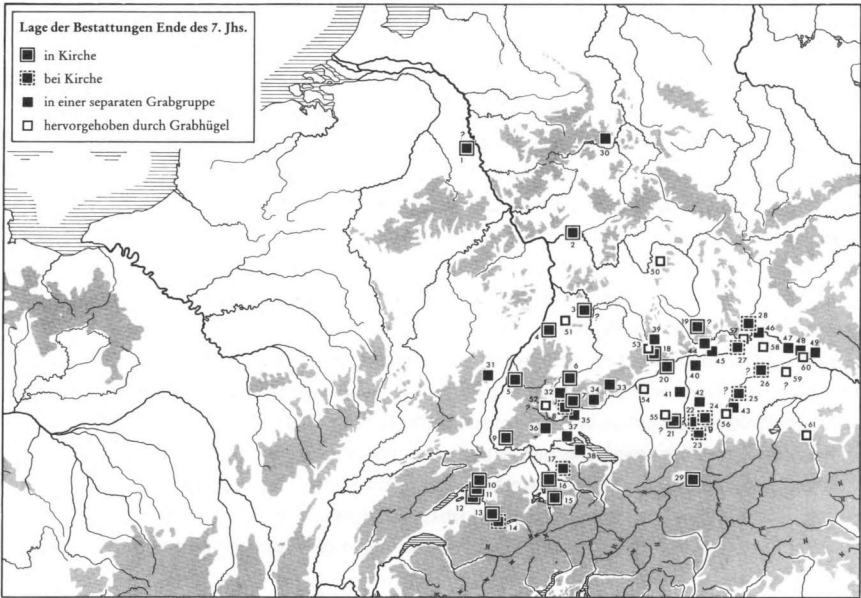


Abb. 1: Bisher bekannte ‚Adelsgräber‘ am Ende des 7. Jahrhunderts in und bei Kirchen, in separater Lage oder unter großem Grabhügel (nach Horst Wolfgang BÖHME, Adel und Kirche bei den Alamannen der Merowingerzeit, in: *Germania* 74, 1996, S. 477–507, hier S. 487 Abb. 4)

wie eine kleine Kapelle aussieht. Der Befund wird als adliges Erbbegräbnis einer Herrenfamilie gedeutet (Abb. 2).⁷⁶

Die kleine, 10 m x 6,50 m messende Holzkirche mit runder Apsis im erwähnten Herrsching am Ammersee wurde zwischen 630/50 und 660/80 auf einem kleinen Separatfriedhof mit prunkvoll ausgestatteten Gräbern nachträglich errichtet.⁷⁷ Grab 9 eines noch nicht 40 Jahre alten Kriegers mit kompletter Waffenausstattung und prächtiger Gürtelgarnitur aus Silber mit vergoldeten Schauseiten, datiert in die 630er- oder 640er-Jahre, gehört zu den reichsten Bestattungen Bayerns im Frühmittelalter. Im südlich anschließenden, beraubten Grab 10 lagen fünf im Alter zwischen 20 und 40 Jahren verstorbene Krieger, wohl Opfer einer Fehde im Adelsmilieu.⁷⁸ Sehr bald wurde am selben Platz anstelle des Holzbaus eine Steinkirche

⁷⁶ BÖHME, Adelsgräber (wie Anm. 69), S. 478 f. mit Abb. 61; Udo OSTERHAUS, Wurde aus römischer Baderuine eine frühmittelalterliche Kirche? Zu den Ausgrabungen in Regensburg-Harting, in: *Das archäologische Jahr in Bayern* 1983, Stuttgart 1984, S. 148–151.

⁷⁷ Erwin KELLER, Ein frühmittelalterlicher Adelsfriedhof mit Kirche in Herrsching am Ammersee, Landkreis Starnberg, Oberbayern, in: *Das archäologische Jahr in Bayern* 1982, Stuttgart 1983, S. 122–126.

⁷⁸ Zum Fehdewesen Heiko STEUER, Archäologische Belege für das Fehdewesen während

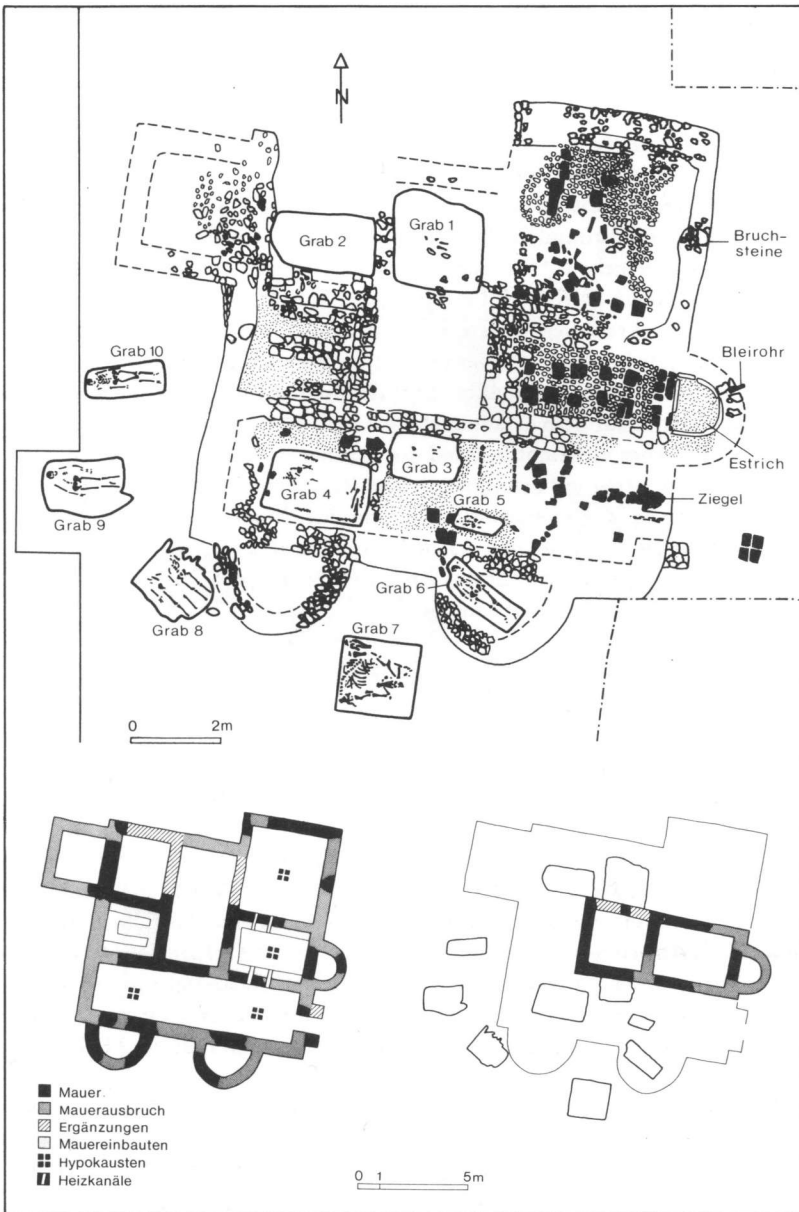


Abb. 2: Römisches Bad als Kirche und Gräber von Regensburg-Harting (nach Udo OSTERHAUS, Wurde aus römischer Baderuine eine frühmittelalterliche Kirche? Zu den Ausgrabungen in Regensburg-Harting, in: Das archäologische Jahr in Bayern 1983, Stuttgart 1984, S. 148–151, hier S. 150 Abb. 104)

errichtet, zu der Grab 1 mit drei Männern gehört, deren Kleidung teils mit Goldbrokat geschmückt war, datiert um 700: „Das Beispiel Herrsching darf als einer der frühesten Belege exklusiver Sonderbestattungen einer einflußreichen Herrenfamilie bei ihrer Eigenkirche im Gebiet der Bajuwaren gelten“ (Abb. 3).⁷⁹

In Kornwestheim, Kreis Ludwigsburg,⁸⁰ wurde ebenfalls nachträglich über einer Bestattung in der Mitte des 7. Jahrhunderts eine Holzpfostenkirche errichtet. Auch in Dunningen, Kreis Rottweil, wurde über den reich ausgestatteten Frauengräbern vom Anfang des 7. Jahrhunderts noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine Holzpfostenkirche gebaut.⁸¹ So wurden manche Gräber auf kleinen Adelsnekropolen im Nachhinein zu Kirchenbestattungen (Abb. 4).

In Morken, Erftkreis, begründete das Prunkgrab 2, des ‚Herrn von Morken‘, aus dem späten 6. Jahrhundert in einer großen Kammer mit Waffenausstattung und Spangenhelm einen Separatfriedhof. Erst deutlich später im 10./11. Jahrhundert wurde eine Kirche auf dem Grabhügel errichtet. Eine ältere Holzkirche ist nicht nachzuweisen. Aber vielleicht bestand die Erinnerung an das Grab noch, als hier später eine Eigenkirche auf grundherrlichem Boden entstand.⁸²

Ein anderes Thema, das aber sicherlich mit der hier besprochenen Diskrepanz der Datierungen archäologischer und schriftlicher Überlieferung zusammenhängt, ist die Suche nach den Gründen für das Ende der Reihengräbersitte um 700 und im frühen 8. Jahrhundert. Die Archäologie hat gezeigt, dass Dörfer über diese Zeitschwelle hinweg bestehen blieben, und sie meint auch, zeigen zu können, dass die Grundherrschaft schon vor dieser Zeit ausgebildet wurde. Dass Toten- und Bestattungsbrauch mit der Religion zusammenhängen, da sich das Christentum seit dem 6. Jahrhundert im Südwesten ausbreitet und erste Kirchen errichtet werden, kann die Ursache für das Ende der Reihengräbersitte sein, in einer sich durchsetzenden Pfarrorganisation und bischöflichen Kontrolle des Kirchenwesens. Nach altem Kirchenrecht wird nicht mehr in der Kirche bestattet, wie das zuvor Eigenkirchenherren für ihre Familien in Anspruch genommen haben. Es wandelt sich der Inhalt des Begriffes Eigenkirche vom eigenmächtigen Bau einer Kirche auch als Memorialbau der Familie ohne Erlaubnis und Kontrolle durch eine ‚Obrigkeit‘ zu den eigenen Kirchen weltlicher und geistlicher Herrschaft im Gefüge der Diözesen und unter Aufsicht durch die Bischöfe. Diese rechtlichen Abhängigkeiten oder Zuordnungen lassen sich archäologisch nicht direkt erschließen. Dazu braucht man entsprechende schriftliche Überlieferung. Doch gibt es eben indirekte Belege, Indi-

der Merowingerzeit, in: *Nomen et Fraternitas. Festschrift für Dieter Geuenich zum 65. Geburtstag*, hg. von Uwe LUDWIG und Thomas SCHILP (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 62), Berlin/New York 2008, S. 343–362; DEFS., Totenfolge, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 35, Berlin/New York 2007, S. 189–208.

⁷⁹ BÖHME, Adelsgräber (wie Anm. 69), S. 476 mit Abb. 59.

⁸⁰ SCHOLKMAN, Frühmittelalterliche Kirchen (wie Anm. 56), S. 146f. Abb. 17.

⁸¹ BÖHME, Adelsgräber (wie Anm. 69), S. 530f. mit Plan Abb. 105.

⁸² Elke NIEVELER, Morken, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* 20, Berlin/New York 2002, S. 247–250.

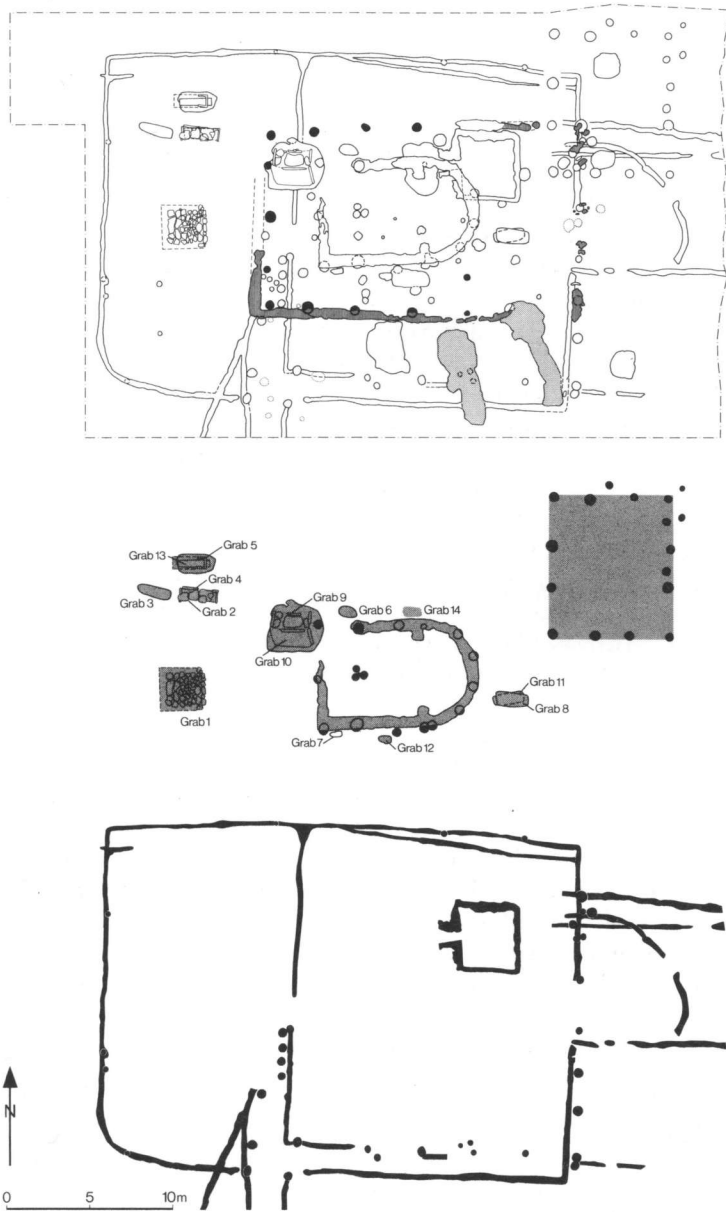


Abb. 3: Kirche und Gräber von Herrsching am Ammersee (nach Erwin KELLER, Ein frühmittelalterlicher Adelsfriedhof mit Kirche in Herrsching am Ammersee, Landkreis Starnberg, Oberbayern, in: Das archäologische Jahr in Bayern 1982, Stuttgart 1983, S. 122–126, hier S. 123 Abb. 104)

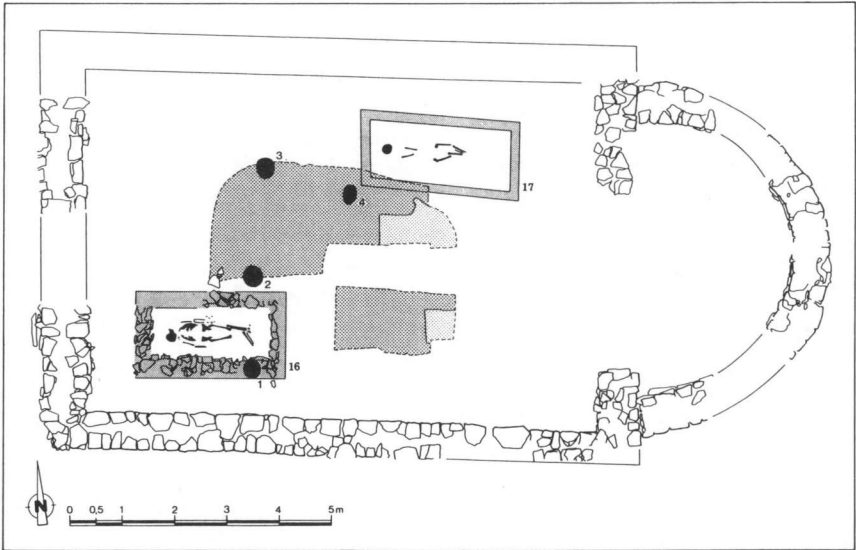


Abb. 4: Holzkirche des 7. Jahrhunderts und Gräber von Dunningen (nach Horst Wolfgang BÖHME, *Adelsgräber im Frankenreich. Archäologische Zeugnisse zur Herausbildung einer Herrenschaft unter den merowingischen Königen*, in: *Jahrbuch des Römisch-Germanischen Zentralmuseums* 40, 1993, S. 397–534, hier S. 530 Abb. 105)

zien, die personale Beziehungen spiegeln, wie die reichen Gräber von Grundherren (Adel oder Elite) in oder bei frühen Kirchen.

Die Kirchengrablegen verschwinden wieder im Verlauf des 9. Jahrhunderts, parallel zur Durchsetzung der Reichskirche. Zuvor belegen „die Kirchenbestattungen des 6. bis 8. Jahrhunderts [...] also eine eindeutige Abweichung von der kirchenrechtlichen Norm des Bestattungsverbots im Inneren von Sakralbauten.“⁸³ Diese Bestattung *ad sanctos* erlaubten sich „die Angehörigen der sozialen Oberschicht – die Familien der Erbauer und Eigenkirchenherren“, also archäologisch der Adel.⁸⁴ Fassbar wird damit der „Niederschlag eines sozial bedingten Separierungsprozesses, des sozialen und rechtlichen Wandels der merowingischen Oberschicht im Sinne der Herausbildung eines Adels.“⁸⁵

⁸³ SCHOLKMANN, *Frühmittelalterliche Kirchen* (wie Anm. 56), S. 143.

⁸⁴ Ebd., S. 146.

⁸⁵ Ebd., S. 148 f. nach BÖHME, *Adelsgräber* (wie Anm. 54).

Ergebnis

Die anhand der schriftlichen Überlieferung ablesbaren Kennzeichen des Adels der späten Merowinger- und der Karolingerzeit mit Grundherrschaft, Streubesitz und Kirchenbau sind im archäologischen Fundbild eigentlich mit zunehmender Dichte teilweise seit Entstehung der Reihengräbersitte um 500 und im 6. Jahrhundert nachweisbar.

Prunkgräber oder Adelsgräber sind für jede Generation seit etwa 500 überliefert, und die Absonderung dieser Gräbergruppen vom Bestattungsort der übrigen Bevölkerung scheint tatsächlich ihre sichtbare Herauslösung aus der alten Gesellschaft im 6. und vor allem im 7. Jahrhundert zu betonen und den neuen, höheren Rang dieser Familien anzuzeigen. Der Prozess führte von der offenen Ranggesellschaft zur Standesgesellschaft mit in sich abgeschlossenem Erbadel. Diese Position war real oder auch rechtlich schon erreicht, ehe sie zu einem archäologisch fassbaren Befund geführt hat; da sie zuvor gewonnen worden sein muss, vielleicht eine Generation oder ein halbes Jahrhundert vorher, ergibt sich eine Datierung für die Entstehung dieses Adels durchaus für das frühe 6. Jahrhundert. Böhme versucht sogar als Archäologe, den Befunden rechtliche Facetten abzugewinnen, indem er meint, dass sich „die zweifellos vorhandene gehobene Herrschicht durch deren elitäre Verhaltensweise im Bereich des Totenkultes als eine Bevölkerungsgruppe besonderen Rechts [! Verf.]“ erweist.⁸⁶ Adelshöfe sind bei Alemannen und Bajuwaren erst im Einzelfall ergraben, so in Lauchheim für die Zeit um 700.

Da vorchristliche Kultbauten bei den Franken, Alemannen oder Bajuwaren nicht bekannt und überliefert sind, wird die herrschaftliche Komponente in diesem Bereich erstmals mit dem Bau von Kirchen fassbar. Da Kirchen östlich des Rheins – wiederum mit wachsender Zahl – seit dem fortgeschrittenen 6. Jahrhundert gebaut wurden, spiegeln sie ebenfalls seit dieser Zeit Grundherrschaft, seien die Grundherren nun kirchliche oder weltliche Herren.

Zum Nachweis der Eigenkirche eines Grundherrn gilt es, deren Position zu kennen. Eine Kirche auf dem Friedhof umgeben von reich mit Beigaben ausgestatteten Gräbern oder mit solchen Gräbern innerhalb des Gebäudes spiegelt die Beziehung zwischen Adel und Gotteshaus, das aber auch nur ein Memorialbau gewesen sein kann, der auf Gemeindegelände stand und nicht auf Eigengut. Auch wenn nachträglich über derartigen Gräbern eine Kirche errichtet worden ist, ändert sich der Sachverhalt nicht. Für eine Eigenkirche spricht eher dann die separate Lage, so wie Separatgrabgruppen als Adelsbestattungen gedeutet werden. Die Kirche mit Gräbern innerhalb einer dörflichen Siedlung sollte die Grabstätte eines der im Dorf über Besitz verfügenden Grundherren sein. Entscheidend ist, dass Kirchen seit dem späten 6. Jahrhundert im Gebiet der Alemannen und Bajuwaren errichtet wurden

⁸⁶ BÖHME, Adelsgräber (wie Anm. 54), S. 401.

und ihre Zahl über das 7. Jahrhundert hin immer mehr zunahm,⁸⁷ bis die Christianisierung alle Familien erreicht, sich eine Pfarrorganisation durchgesetzt hatte und die Reihengräberfriedhöfe nicht weiter belegt wurden. Ohne Zweifel ist davon auszugehen, dass wir archäologisch Adelsgräber seit dem 6. Jahrhundert kennen, dass mit Grundherrschaft zu rechnen ist, dass im späten 6. Jahrhundert einsetzend Eigenkirchen errichtet worden sind. Um jedoch Eigenkirchen und Pfarrkirchen einer bischöflichen Kirchenorganisation trennen zu können, muss noch einmal für alle Kirchen der Standort betrachtet werden, ob also die Kirche auf einem Reihengräberfriedhof, auf dem Boden eines grundherrlichen Gehöfts oder in einem Dorfverband errichtet worden ist.

Von der Archäologie her kann für das Gebiet der germanischen Stämme im Bereich beiderseits des Rheins, innerhalb und außerhalb der früheren römischen Provinzen seit der Landnahme und Ansiedlung vom Ende des 5. Jahrhundert beziehungsweise um 500 mit Adelsrängen gerechnet werden, die Grundherrschaften aufbauten und im Zuge der Übernahme des Christentums seit dem 6. Jahrhundert zunehmend auch Kirchen auf eigenem Grund bauen ließen.

Wenn die schriftliche Überlieferung sowohl für Adel als Elite der Gesellschaft, für Grundherrschaft und für Kirchenbau erst im 8. und 9. Jahrhundert ausreichende Belege bietet, und dann zwar mit schärferer Differenzierung als das die archäologischen Befunde erlauben, dann besteht jedoch ein zeitlicher Abstand von 200 bis 300 Jahren, von sieben bis zehn Generationen, für den Beginn der Nachweismöglichkeit.

Nicht übersehen werden sollte bei dieser Diskussion, dass die Existenz des Adels über seine Gräber in und bei Kirchen nachgewiesen wird, weil diese Familien das Christentum angenommen hatten. Andere Adelsfamilien bestatteten – wie erwähnt – mit reichen Beigaben am Gehöftzaun und sind oftmals zum Beispiel anhand der Goldblattkreuze auch als Christen zu erkennen. Doch könnte es im 7. Jahrhundert Adelsfamilien gegeben haben, die noch nicht christlich geworden waren. Sie sind aber nicht mehr nachzuweisen. Anscheinend war also die absolute Mehrheit der Familien tatsächlich seit 700 christlich und bestattete auf Kirchfriedhöfen.

Die anfangs gestellte Frage nach einem für Archäologie und Geschichte gemeinsamen Adelsbegriff, der zugleich auch Grundherrschaft und Eigenkirche einschließt, könnte also in zweifacher Hinsicht beantwortet werden. Entweder beide Disziplinen verwenden dieselben Bezeichnungen, und die Geschichtswissenschaft akzeptiert, dass die Archäologie in manchen Fällen derartige Erscheinungen und ihre Entstehungsprozesse Jahrhunderte früher nachweisen kann, als das die schriftlichen Quellen belegen, oder die Diskussion bleibt doppeldeutig, da die Ar-

⁸⁷ SCHOLKMANN, Christianisierung (wie Anm. 56), S. 124f. mit Abb. 3 und 4: Kirchengrundrisse des späten 6. bis 8. Jahrhunderts, S. 118 Abb. 2: Kartierung mit ältester merowingerzeitlicher Phase Mitte 6. bis Anfang 7. Jahrhunderts; wiederholt in DIES., Frühmittelalterliche Kirchen (wie Anm. 56), S. 136 Abb. 8, S. 138 Abb. 9 und S. 145 Abb. 16 sowie S. 132 Abb. 6: Kartierung des frühmittelalterlichen Kirchenbaus in Alemannien.

chäologie keine anderen Bezeichnungen für die anscheinend gleichartigen Befunde wählen kann. Der Ausweg, statt von Adel von Aristokratie oder Elite zu sprechen, bietet nur eine Scheinlösung.

Soll man also dem Diktat der Schriftquellen folgen? Wenn Quellenaussagen der Archäologie oder Geschichte gleichberechtigt bewertet werden, dann können Strukturen wie Adel, Grundherrschaft und Eigenkirche zuerst entweder in archäologischen oder in historischen Befunden nachweisbar werden. Bedingung ist eine Definition dessen, was unter den Begriffen jeweils verstanden werden soll. Archäologisch kann neutral beschrieben werden, was die Grabungsbefunde zeigen, wobei Bezeichnungen gewählt werden, die aus dem Sprachgebrauch und der Schriftüberlieferung bekannt, aber mit einem bestimmten Inhalt belegt sind. Demgegenüber bieten Schriftquellen das Begriffsgefüge, das nicht im Widerspruch zum archäologischen Befund stehen darf. Man sollte sich aber von der methodischen Auffassung lösen, dass erst die schriftliche Dokumentation eine Struktur beweist; denn dieser spezielle Schluss *e silentio*, beim Fehlen einer entsprechenden Überlieferung auf die Nichtexistenz, sollte vermieden werden. Vielmehr könnten die archäologischen Befunde Anlass sein, über das Fehlen der schriftlichen Überlieferung – beim Vorliegen entsprechender archäologischer Ergebnisse – neu nachzudenken oder die fragmentarische Überlieferung gar daraufhin zu prüfen, ob nicht zwischen den Zeilen doch schon die besprochene gesellschaftliche Erscheinungsform durchschimmert, die archäologisch früher belegt erst später den Niederschlag in den Quellen findet.

Diese hier formulierte Forderung nach einer mit der Schriftüberlieferung gleichberechtigten Berücksichtigung archäologischer Quellen und Befunde ist auch als ein Appell aufzufassen, der – um deutlich zu werden – in diesen Zeilen sicherlich die Aussagen der Historiker manchmal überstrapaziert.